

**Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen
Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg am 25. Juni 2017**

**Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis
gemäß § 33 Abs. 4 LKWG M-V**

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2017 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

| | | |
|-----------|--|------|
| A1 | Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "Wahlschein"/"W" | 949 |
| A2 | Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "Wahlschein"/"W" | 67 |
| A3 | Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbstständige Wahlscheine) | 0 |
| A | Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2+A3) | 1016 |
| B | Wählerinnen und Wähler insgesamt | 486 |
| B1 | darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein | 61 |
| C | Gültige Stimmen | 479 |
| D | Ungültige Stimmen | 7 |

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

| Lfd. Nr. | Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung) | Name der Bewerberin oder des Bewerbers | Stimmenzahl |
|---|--|---|-------------|
| 1. | Wählergemeinschaft Karlsburg | Warkus, Rolf | 341 |
| 2. | Einzelbewerber Wolf | Wolf, Frederik | 138 |
| Insgesamt C | | | 479 |

Herr Warkus hat die erforderliche Stimmenzahl erreicht und ist damit als Bürgermeister gewählt worden.

Hinweis: § 35 LKWG M-V – Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer

Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

B. Witschel

B. Witschel
Stellvertretende Wahlleiterin

Züssow, den 28. Juni 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 28.06.2017.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.07.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 07/2017.